

Zurück zur Natur

Fiskus hilft bei Dachsanierung

Obwohl asbesthaltige Dachplatten schon seit 1990 verboten sind, schlummert auf Tausenden deutschen Häusern Gefahr: Jahr für Jahr setzen Regen, Wind und Sonne auf verwitternden Asbestdächern und -fassaden immer mehr feinste Silikatfasern frei, die beim Einatmen als krebserregend gelten. Bei der Sanierung gesundheitsgefährdender Verkleidungen hilft jetzt auch der Fiskus: Die Aufwendungen für Abriss, Entsorgung und Neueindeckung können von der Steuer abgesetzt werden.

Die größte Gesundheitsgefahr geht von unbeschichteten Asbestplatten aus. Nach Einschätzung des Fraunhofer Instituts für Toxikologie und Aerosolforschung in Hannover sind in Deutschland noch bis zu 800 Millionen Quadratmeter Asbestzementplatten verbaut, die saniert werden sollten. Experten haben ermittelt, dass allein in den alten Bundesländern rund 200 000 Gebäude auf Asbest untersucht werden müssen.

Besonders beliebt waren Asbestplatten, die häufig aus Kostengründen als Ersatz für natürliche Dacheindeckungen aus Schiefer verwendet wurden und dem Naturprodukt in Form und Farbe nachempfunden waren, in der ehemaligen DDR: Dort wurden – so das Landesamt für Umwelt und Geologie in Sachsen – allein zwischen 1950 und 1990 rund zehn Millionen Tonnen asbesthaltige Produkte hergestellt. „Wird Asbest vorgefunden, muss er unbedingt fachge-

recht entsorgt werden“, raten die Umweltpertener aus Dresden allen Haus- und Laubenbesitzern, die vor allem in den Sommermonaten auf eigene Faust ihr Dach sanieren wollen. Denn die Gefahr liegt in der Luft: „Durch Verarbeitung, Abriss oder Verwitterung gelangen winzige unsichtbare Fasern in die Atemluft und bohren sich tief in das Lungengewebe“, warnen die Fachleute. Die mögliche Folge tritt erst nach Jahren ein: Krebs.

Für Abriss und Entsorgung von asbesthaltigen Baumaterialien gelten klare Vorschriften („Asbest-Richtlinie“). Mitarbeiter von Sanierungsunternehmen müssen Schutzkleidung und Atemschutz tragen, die Asbestprodukte dürfen nur als Sondermüll deponiert werden. Strengstens verboten ist Privatleuten wie Spezialfirmen die Reinigung von Asbestplatten auf dem Dach, da mit dem Abwasser auch Asbest freigesetzt werden kann und unter anderem ins Erdreich gelangt. Umweltsünder müssen mit drastischen Geldstrafen rechnen.

Der sinnvollste Schutz vor Gesundheitsgefahr ist die fachgerechte Sanierung der Asbestdächer durch Neueindeckung. Der Trend geht dabei wieder zurück zur Natur auf dem Dach. Bei Neubau und Sanierung setzen immer mehr Bauherren auf Schiefer. Das 400 Millionen Jahre alte Urgestein, das vor allem in Deutschland und Spanien abgebaut wird, lässt sich leicht in dünne Platten spalten, schützt aber lange vor Wind und Regen. Während künstlich hergestellte Produkte in Intervallen zwischen 20 und 50 Jahren zu Sanierungsfällen werden, halten Schieferdächer in Einzelfällen bis zu 200 Jahre.

Stichwort: Asbest

Asbest kommt aus dem Griechischen und bedeutet soviel wie „unzerstörbar“ und „unauflöslich“. Asbest wird als Sammelbegriff für ein silikatisches Mineral benutzt, das in mehr als 3 000 Produkten eingesetzt wurde. Die feinen Fasern, denen der Stoff seine Langlebigkeit verdankt, sind gefährlich für die Gesundheit: Beim Bearbeiten oder durch normale Verwitterung werden sie freigesetzt und gelangen mit der Atemluft als feinsten Staub in die Lunge. Dort entfalten sie eine zellschädigende Wirkung. Die Gesundheitsgefahren von Asbest sind seit 1900 bekannt. Verboten wurde das Material in Deutschland erst 1990. Auf deutschen Dächern kam Asbest in Dachplatten und Dachwellplatten zum Einsatz, weil der Stoff als extrem widerstandsfähig galt.

DIF

Wer ein Asbest-Dach sanieren muss, kann auch auf Unterstützung des Finanzamtes hoffen: Die Kosten für Abriss, Entsorgung und Neueindeckung sind als „außergewöhnliche Belastung“ abzugsfähig. Das Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 10 K 3923/96) stellte klar, dass Asbest ein bekanntes Gesundheitsrisiko darstellt und betroffene Eigenheimbesitzer nicht einmal verpflichtet sind, die gesundheitliche Gefährdung durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Die Höhe der absetzbaren Summe richtet sich nach dem Alter des Asbest-Daches. Wird das Dach einer selbstgenutzten Immobilie vor Ablauf der „normalen Nutzungsdauer“ (in der Regel 25 bis 30 Jahre) erneuert, rechnet der Fiskus im Rahmen einer „Wertverbesserung“ allerdings einen so genannten „Vorteilsausgleich“ an.

DIF



Der Trend auf dem Dach geht wieder zum Naturprodukt: Schieferdächer wurden schon im Mittelalter verlegt – und trotzen bis zu 200 Jahre Regen und Sonne. Foto: DIF